

Vergütungsvereinbarung

zwischen Lange & Kollegen, Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft,
Roermonder Straße 27, 41379 Brüggen
(nachfolgend „Anwalt“ genannt)

und _____

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

Der Auftraggeber wird den Anwalt in folgender Sache mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen.

Der Anwalt hat ihn gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die Höhe der gesetzlichen Vergütung vom Gegenstandswert abhängt.

1. Vergütung

Abweichend von der Berechnung der Vergütung nach dem Gegenstandswert vereinbarten die Parteien für die Tätigkeit des Anwalts in der vorbezeichneten Sache, insbesondere für die Entgegennahme und Beschaffung von Informationen, Beschaffung und Bearbeitung von Akten und Unterlagen sowie für Besprechungen, sei es in der Kanzlei oder außerhalb, für die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, für die Fertigung des Schriftverkehrs, Schriftsätzen, von Vertragsentwürfen und dergleichen eine Vergütung in Höhe von

_____ EUR (in Worten: _____) je Stunde.

Die angefallenen Arbeitsstunden werden in 15-Minuten-Abschnitten abgerechnet. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei beginnt die vergütungspflichtige Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei. Wartezeiten wie z.B. bei Behörden oder Gerichten sind eingeschlossen. Pro Tag werden nicht mehr als 10 Stunden berechnet.

Die vereinbarte Vergütung ist lediglich für die Abrechnung mit dem Auftraggeber maßgebend. Die gesetzliche Vergütung kann durch diese Vereinbarung überschritten werden, so dass sich Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers, sei es gegen Dritte oder einen Rechtsschutzversicherer, auf die gesetzlichen Gebühren beschränken. In diesen Fällen bleibt der Auftraggeber mit der Differenz zwischen vereinbarter und gesetzlicher Vergütung belastet. Einen eventuellen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte tritt der Auftraggeber an den dies annehmenden Anwalt hiermit bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung erfüllungshalber ab.

2. Anrechnung

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf die in einer eventuell nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung findet nicht statt.

3. Abtretung

Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, Ansprüche gegen den Anwalt an Dritte abzutreten, es sei denn, diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

4. Auslagen

Zu der unter Ziffer 1. vereinbarten Vergütung kommt ein Pauschalbetrag von 2,5% Auslagenpauschale (Kopien, Telefon, Fax) hinzu. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.

5. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlauf des Mandats Kosten verauslagen, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Register- oder Bonitätsanfragen und Aktenversendungspauschalen sind diese vom Auftraggeber nach Rechnungsstellung zu erstatten.

6. Umsatzsteuer

Die Vergütung sowie sämtliche Auslagen und Kosten verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, falls diese anfällt.

7. Abrechnung und Fälligkeit

Der Anwalt erstellt über die geleisteten Arbeitsstunden Stundenzettel, die er dem Auftraggeber mit der Abrechnung zur Verfügung stellt. Die darin ausgewiesene Vergütung ist sofort fällig. Der Anwalt behält sich vor, weitere Leistungen erst zu erbringen, wenn die Abrechnung vom Auftraggeber anerkannt und beglichen wurde.

8. Vorschuss

Der Anwalt behält sich vor, einen an dem zu erwartenden Arbeitsaufwand gemessenen Vorschuss in Rechnung zu stellen, der mit der Abrechnung verrechnet wird.

9. Rechtsschutzversicherung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

10. Unwirksamkeit

Sollte einer der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die übrigen Abreden gelten fort. Sollten die Vergütungsvereinbarung insgesamt für unwirksam erklärt und der Anwalt auf die gesetzliche Vergütung verwiesen werden, gilt das Rechnungsdatum der zuletzt abgerechneten Vergütung als Rechnungsdatum für die zu erstellende Vergütungsrechnung, die sich an der gesetzlichen Vergütung orientiert. Sollte eine solche Rechnung über die gesetzliche Vergütung erst Jahre nach Eintritt der Verjährung erstellt werden, verzichtet der Auftraggeber für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.

Brüggen, den

Auftraggeber

Rechtsanwalt
Lange & Kollegen